

BUNDESGERICHTSHOF

IA ZB 214/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Eva T., geborene M.,
W. St., M., USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -
- Streitverkündeter: Rechtsanwalt Dr. Mr. -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K.-F.-Straße, M.,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der I. d. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Dezember 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Gärtner

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluß des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 1. Oktober 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

- 3 -

Mit der Beschwerde wendet sich die Klägerin nur gegen die Anwendung des § 85 Abs. 2 ZPO auch im Entschädigungsrechtsstreit. Damit kann sie keinen Erfolg haben.

Nach dem Gesetz (§ 209 Abs. 1 BRG) und der ständigen Rechtsprechung des Senats gelten insoweit im Entschädigungsrechtsstreit die allgemeinen zivilprozessualen Regeln (zuletzt BGH RnW 1980, 33; Urteil vom 19. Januar 1981 - IX ZR 14/80). Die Beschwerdebegründung gibt dem Senat keine Veranlassung, davon abzugehen. Auch von Verfassungs wegen ist die Anwendung des § 85 Abs. 2 im Entschädigungsrechtsstreit nicht zu beanstanden (BVerfG, Beschluß vom 19. April 1981 - 1 BvR 362/81).

Mei

Henkel

